

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00022 vom 31. Januar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00022

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00022 du 31 janvier 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00022 del 31 gennaio 2007

Regeste

Baubewilligung | Mobilfunk-Basisstation GSM/UMTS (Kontrolle der Sendeleistung und -richtung) Mit den neusten Entscheiden hat das Bundesgericht seine ursprüngliche Rechtsprechung, nach welcher der Immissionsprognose in jedem Fall die gesamte technisch mögliche Sendeleistung und der gesamte technisch mögliche Sendewinkel zugrunde gelegt werden mussten, dahin gehend präzisiert, dass die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung und Senderichtung auch auf andere Weise als aufgrund der Hardwarekonfiguration gewährleistet werden kann. Es kann heute davon ausgegangen werden, dass ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU als geeignetes Mittel zur Kontrolle der variablen Parameter einer Mobilfunkanlage anerkannt wird. Der Umstand, dass dieses System weit gehend auf einer Selbstkontrolle der Netzbetreiber beruht und die mit der Auditierung beauftragten Unternehmungen zweifellos keine umfassende Kontrolle aller Vorgänge vornehmen können, spricht nicht von vornherein gegen dessen Tauglichkeit. Allfällige Mängel des Systems können aufgrund der Erfahrungen, die Ende 2007 ausgewertet werden sollen, behoben werden; für den Fall, dass Stichprobenkontrollen dessen Verlässlichkeit grundsätzlich in Frage stellen, sieht das BAFU in seiner Stellungnahme eine umgehende Information der Vollzugsbehörden und entsprechende Konsequenzen für die Netzbetreiberinnen vor. In diesem Sinn hat das Bundesgericht denn auch in seinen jüngsten Entscheiden lediglich verlangt, dass die Baubewilligung mit einer Auflage ergänzt wurde, welche die Betreiberin der Mobilfunkanlage zur Einbindung derselben in ihr Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Inzwischen hat die Beschwerdegegnerin 1 ein Qualitätssicherungssystem aufgebaut, welches vom Institut G auditiert wurde. Bei dieser Sachlage erwiesen sich die Einwendungen der Beschwerdeführenden als unbegründet (E. 7.4). Abweisung

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

B,

E. 3

Die Beschwerdeführenden beantragen die Durchführung eines Augenscheins durch das Verwaltungsgericht. Ein verwaltungsgerichtlicher Augenschein erübrigt sich jedoch, wenn der massgebliche Sachverhalt aus den Akten hinreichend ersichtlich ist (RB 1995 Nr. 12 = BEZ 1995 Nr. 32, mit Hinweisen; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 7 N. 45). Im

vorliegenden Fall hat bereits die Vorinstanz am 23. September 2005 einen Referentenaugenschein durchgeführt. Das entsprechende mit Fotografien dokumentierte Protokoll sowie die übrigen Akten (unter anderem ein von den Beschwerdeführenden im Rekursverfahren eingereichtes Foto mit eingezeichneter Mobilfunkantenne) geben hinreichend über die zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnisse Aufschluss. Die Durchführung eines Augenscheins durch das Verwaltungsgericht ist daher nicht erforderlich.

E. 4

Die Beschwerdeführenden befürchten gesundheitsschädliche Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung, die von der projektierten Mobilfunkanlage ausgeht. Nichtionisierende Strahlung, die durch technische Anlagen erzeugt wird, ist in erster Linie durch Massnahmen bei der Quelle zu begrenzen (Art. 11 Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 [USG]). Die Begrenzung erfolgt zunächst im Rahmen der Vorsorge – unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung – so weit, als es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden, werden die Emissionsbegrenzungen verschärft (Art. 11 Abs. 3 USG). Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen – das heisst als Massstab für die verschärfte Begrenzung der Emissionen nach Art. 11 Abs. 3 USG – legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest (Art. 13 Abs. 1 USG). In Ausführung dieser Bestimmungen sieht die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) einerseits Immissionsgrenzwerte vor, die überall eingehalten werden müssen, wo sich Menschen aufhalten können (Art. 13 Abs. 1 NISV). Andererseits legt sie für Mobilfunkstationen Anlagegrenzwerte fest, die im Gegensatz zu den Immissionsgrenzwerten nur an Orten mit empfindlicher Nutzung (Art. 3 Abs. 3 NISV) einzuhalten sind (Anhang 1 Ziff. 65 NISV) und nur für die von einer einzelnen Anlage erzeugte Strahlung gelten (Art. 3 Abs. 6 NISV). Zur Ermittlung der Immissionen einer Mobilfunkanlage reicht deren Inhaber der Bewilligungsbehörde ein Standortdatenblatt ein, das die notwendigen technischen und betrieblichen Daten sowie die Berechnung der an den massgeblichen Immissionsorten erzeugten Strahlung enthält (Art. 11 NISV). Dazu gehören unter anderem Angaben über die Sendeleistung und den Sendewinkel jeder einzelnen Antenne.

E. 5

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die in der NISV festgelegten Immissions- und Anlagegrenzwerte entsprächen nicht den Anforderungen des USG. Das Bundesgericht hat jedoch entsprechende Einwände, wie die Beschwerdeführenden selber feststellen, bereits in zahlreichen Verfahren überprüft und die Grenzwerte der NISV dabei stets als gesetzes- und verfassungskonform beurteilt (vgl. aus jüngster Zeit BGr, 10. Oktober 2006, 1A.54/2006, E. 6.5; 21. September 2006, 1A.60/2006, E. 2; 29. November 2005, 1A.218/2004, E. 3; 27. Oktober 2005, 1A.280/2004, E. 2; 3. Juni 2005, 1A.202/2004, E. 2; 15. Februar 2005, 1A.146/2004, E. 3; 19. Januar 2005, 1A.208/2004, E. 2; jeweils mit weiteren Hinweisen, www.bgr.ch). Die von den Beschwerdeführenden angeführten abweichenden Stellungnahmen einzelner Fachleute vermögen diese Rechtsprechung nicht in Frage zu stellen. In der Fachwelt herrschen seit jeher unterschiedliche Auffassungen zu dieser Thematik und es ist, wie das Bundesgericht wiederholt ausgeführt hat, in erster Linie die Aufgabe der Fachinstanzen des Bundes, die wissenschaftliche Entwicklung zu verfolgen

und allfällige Konsequenzen für die Rechtsetzung vorzuschlagen. Dass diese Amtsstellen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen wären, wird durch die von den Beschwerdeführenden zitierten Publikationen nicht dargetan.

E. 6

Die Beschwerdeführenden beanstandeten vor der Vorinstanz, dass die Immissionsberechnungen des Standortdatenblatts, insbesondere bezüglich der Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) 2, 8 und 9, auf falschen Höhenangaben beruhten. Die Vorinstanz nahm eine entsprechende Überprüfung vor und fand bei den genannten drei OMEN Abweichungen von je rund 2 m. Die Korrektur führte bei OMEN 2 zu einem leicht erhöhten, aber noch deutlich unterhalb des Anlagegrenzwerts liegenden Wert der voraussichtlichen Belastung, bei den OMEN 8 und 9 zu geringeren als den bisher errechneten Werten. Bei den übrigen OMEN konnte die Vorinstanz keine relevanten Höhenabweichungen feststellen. Mit der Beschwerde beanstanden die Beschwerdeführenden, dass die Vorinstanz die Höhenangaben bei den übrigen OMEN nicht überprüft habe; wenn schon drei von elf OMEN auf falschen Angaben beruhten, dränge sich der Verdacht auf, dass dies auch für weitere zutreffe. Die korrekten Angaben seien selbst dann, wenn sie zu keiner Überschreitung der Anlagegrenzwerte führten, von rechtlicher Relevanz, weil sie auch im Fall einer späteren Erhöhung der Sendeleistung zur Berechnung der prognostizierten Strahlung herangezogen würden. Nach den Erwägungen der Vorinstanz waren bei den übrigen OMEN "keine relevanten Höhenabweichungen festzustellen" (vorinstanzlicher Entscheid, E. 14.1). Diese Aussage weist darauf hin, dass die Vorinstanz entgegen der Annahme der Beschwerdeführenden eine Überprüfung vorgenommen hat. Die Beschwerdeführenden geben denn auch keinerlei konkrete Hinweise auf weitere Fehler in den Höhenangaben, obschon sie aufgrund ihrer Ortskenntnis offenbar dazu in der Lage waren, solche zu erkennen. Ihre nicht weiter substantiierten Angaben geben keinen Anlass zu einer Rückweisung der Sache zwecks neuer Überprüfung. Unbegründet ist auch die Befürchtung der Beschwerdeführenden, dass im Fall einer künftigen Erhöhung der Sendeleistung unbesehen auf die Höhenangaben des bisherigen Standortdatenblatts abgestellt würde. Für eine allfällige Änderung der Sendeleistung wäre ein neues Bewilligungsverfahren erforderlich, in welchem die Beschwerdeführenden wiederum Gelegenheit hätten, ihre Rechte zu wahren und nötigenfalls Mängel der Höhenangaben zu beanstanden. Aus der von ihnen zitierten Textstelle der Vollzugsempfehlung des BAFU zur NISV (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Mobilfunk- und WLL-Basisstationen, Vollzugsempfehlung zur NISV, Bern 2002, Ziff. 2.1.8) kann nichts anderes abgeleitet werden.

E. 7.1

Die Beschwerdeführenden hatten im Rekursverfahren beanstandet, die Einhaltung der vertikalen Sendewinkel, die für die Antennen A3 und A6 bewilligt wurden, sei nicht gewährleistet. Die Vorinstanz ging davon aus, dass die Berechnungen des Standortdatenblatts diesbezüglich vom ungünstigsten Fall ausgingen und nicht zu beanstanden seien. Dem widersprechen die Beschwerdeführenden, indem sie darauf hinweisen, dass die aus dem Standortdatenblatt und den Antennendiagrammen herauszulesenden Werte der mechanischen und elektrischen Winkelbereiche zu addieren seien und damit insgesamt über die bewilligten Masse hinausgingen. Die Beschwerdegegnerin 1 anerkennt in der Beschwerdeantwort, dass die Antennen, technisch gesehen, anders eingestellt werden könnten. Mit der Angabe "Gesamter Neigungswinkel" im Standortdatenblatt sei nicht der maximal

einstellbare Winkelbereich, sondern der aufgrund der im Standortdatenblatt eingesetzten Parameter maximal zulässige Winkelbereich gemeint.

E. 7.2

Die im Standortdatenblatt einer Mobilfunkanlage enthaltenen Angaben über Sendeleistung und Sendewinkel der Antennen entsprechen in der Regel nicht festen Begrenzungen, die durch die Hardware der Anlage vorgegeben wären. Die technischen Komponenten, welche zum Einsatz gelangen, verfügen zumeist über grössere Leistungsreserven und einstellbare Winkelbereiche, als sie für die betreffende Anlage erforderlich sind. Die im konkreten Fall benötigten Einstellungen werden vom Betreiber des Netzes zum Teil mittels Fernsteuerung vorgenommen (vgl. VGr, 24. August 2000, VB.1999.00395, E. 12, www.vgrzh.ch). Bei der Bewilligung einer Mobilfunk-Sendeanlage müssen jedoch die im Standortdatenblatt deklarierten Strahlungsleistungen (ERP) und Sendewinkel der Antennen, welche die Grundlage für die Berechnung der Immissionen in der Umgebung der Anlage darstellen, überprüfbar sein. Massgeblich ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundsätzlich die aufgrund der Hardwarekonfiguration mögliche maximale ERP, das heisst die Sendeleistung bei Maximalleistung der vorgesehenen Senderendstufen und nicht ein tieferer, durch Fernsteuerung einstellbarer Wert (BGE 128 II 378 E. 4; BGr, 10. März 2005, 1A.160/2004, E. 3.3 = URP 2005 S. 577). Entsprechendes gilt für die Senderichtung der Antennen (VGr, 8. Februar 2006, VB.2006.00001, E. 3.1, www.vgrzh.ch; VGr LU, 18. August 2005, V 04 374, E. 9). Um dieser Schwierigkeit zu begegnen, stellte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit einem Rundschreiben vom 16. Januar 2006 ein Qualitätssicherungssystem vor, welches ermöglichen soll, die Einstellung aller Parameter, welche die effektiv eingestellte ERP beeinflussen, zu überprüfen (Bundesamt für Umwelt, Rundschreiben Qualitätssicherung zur Einhaltung der Grenzwerte der NISV bei Basisstationen für Mobilfunk und drahtlose Teilnehmeranschlüsse). Kernstück des Systems ist eine Datenbank, in welcher sämtliche Hardware-Komponenten und Geräteeinstellungen, welche die ERP und die Senderichtungen beeinflussen, erfasst und laufend aktualisiert werden. Das System soll über eine automatisierte Überprüfungsroutine verfügen, welche einmal pro Arbeitstag die effektiv eingestellten ERP und Senderichtungen aller Antennen mit den bewilligten Werten vergleicht. Das Funktionieren des Systems muss von einer unabhängigen, externen Prüfstelle periodisch auditiert werden. Netzbetreiber, welche dieses Qualitätssicherungssystem implementieren, sollen weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Sendeanlagen entsprechend der bisherigen Praxis mit Sendeleistungen und Sendewinkeln zu betreiben, die auf fernsteuerbaren Einstellungen beruhen. Das Rundschreiben sah für die Realisierung des Systems eine Übergangsphase von einem Jahr vor; Ende 2006 waren der Stand der Implementierung und das ordnungsgemässe Funktionieren erstmals zu kontrollieren.

E. 7.3

In einem Entscheid vom 8. Februar 2006 ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass ein Qualitätssicherungssystem dieser Art ein grundsätzlich geeignetes Mittel darstelle, um die Einhaltung der ERP mit zumutbarem Aufwand zu gewährleisten. Es wies jedoch darauf hin, dass das System bis dahin von keinem Netzbetreiber realisiert war und das während der Übergangsphase vorgesehene Vorgehen nicht dieselben Sicherheiten bot wie das betriebsfertige System (VGr, 8. Februar 2006, VB.2006.00001, E. 3, www.vgrzh.ch). Des Weiteren stellte sich die Frage, in welcher Weise Ende 2006 sowie bei späteren Kontrollen beurteilt werden kann, ob ein Netzbetreiber die Verpflichtungen gemäss dem

Rundschreiben des BAFU erfüllt. Mit einer Präsidialverfügung vom 22. Mai 2006 wurden daher die Betreiber der schweizerischen Mobilfunknetze, darunter die Beschwerdegegnerin 1, aufgefordert, zu erklären, ob sie die Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätssicherungssystems gemäss Rundschreiben des BAFU übernommen hätten, welche Massnahmen sie zu deren Erfüllung getroffen hätten und wie sie sicherstellten, dass die Verpflichtungen Ende 2006 erfüllt werden. Gleichzeitig wurde das Bundesamt für Umwelt angefragt, ob es den Betreibern von Mobilfunknetzen zu gegebener Zeit ein Attest betreffend das Erfüllen der Qualitätssicherungsanforderungen gemäss seinem Rundschreiben ausstellen werde. In zwei Urteilen vom 31. Mai 2006 äusserte sich in der Folge das Bundesgericht zu dem im Aufbau begriffenen Qualitätssicherungssystem (BGr, 31. Mai 2006, 1A.116/2005, E. 5; 1A.120/2005, E. 5, www.bger.ch). Im Hinblick auf dessen Einführung ging es davon aus, dass vorderhand auf weitere Kontrollmassnahmen betreffend Sendeleistung und Senderichtung verzichtet werden könne. Es verlangte lediglich, die Baubewilligungen mit einer Auflage zu versehen, welche die Einbindung der Anlagen in das Qualitätssicherungssystem sicherstellt. In späteren Entscheiden hat es diese Rechtsprechung bestätigt (BGr, 10. Oktober 2006, 1A.54/2006, E. 5 mit Hinweisen, www.bgr.ch). Mit Schreiben vom 5. Juli 2006 beantwortete das BAFU die Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 2006. Darin verwies es auf die erwähnten Entscheide des Bundesgerichts, welches die im Aufbau begriffenen Qualitätssicherungssysteme als taugliches Instrument für eine wirksame Kontrolle bewilligter Mobilfunkanlagen beurteilt hatte. Angesichts der vorgesehenen Auditierung der Systeme durch akkreditierte Zertifizierungsstellen erachtete das Bundesamt eine zusätzliche behördliche Kontrolle als weder erforderlich noch systemgerecht. Es sah jedoch vor, die Ergebnisse der Auditierung öffentlich zugänglich zu machen; auch würden die Erfahrungen mit den Qualitätssicherungssystemen Ende 2007 ausgewertet und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen. Die Ausstellung von Attesten betreffend das Erfüllen der Qualitätssicherungsanforderungen, wie sie das Verwaltungsgericht in seiner Anfrage vom 22. Mai 2006 angeregt hatte, erachtete das BAFU als nicht erforderlich. Für den Fall, dass sich im Rahmen von Auditierungen herausstelle, dass die Anforderungen durch einen Netzbetreiber nur mangelhaft erfüllt seien, sehe man eine umgehende schweizweite Information der Vollzugsbehörden vor. Dasselbe gelte, wenn Stichprobenkontrollen die Verlässlichkeit eines Qualitätssicherungssystems grundsätzlich in Frage stellen sollten. In diesen Fällen müsste nach Meinung des Bundesamtes bei der Beurteilung von Sendeanlagen des betreffenden Mobilfunknetzes künftig die maximale installierte Sendeleistung und der maximale durch Fernsteuerung einstellbare Winkelbereich zugrunde gelegt werden (vgl. BGr, 6. September 2006, 1A.57/2006, E. 5.1, www.bger.ch).

E. 7.4

Die Beschwerdegegnerin 1 wies schon in der Beschwerdeantwort auf das bei ihr im Aufbau begriffene Qualitätssicherungssystem hin und erklärte, dass sie die Verpflichtungen gemäss dem Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006 übernommen habe. Die Bausektion der Stadt Zürich führte mit der Beschwerdeantwort aus, dass Baubewilligungen für Mobilfunkanlagen nunmehr mit einem Zusatz im Dispositiv ergänzt würden, wonach die Baubehörde sich vorbehalte, "nachträglich weitere Auflagen zu statuieren, Sanierungsmassnahmen anzuordnen oder die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen, falls das Qualitätssicherungssystem zur Überprüfung von Sendeleistung und Senderichtung nicht bis Ende 2006 eingeführt ist." Beide Beschwerdegegnerinnen halten diese Vorkehrungen für ausreichend. Die Beschwerdeführenden machen in ihrer

Stellungnahme vom 11. September 2006 geltend, die Beschwerdegegnerin 1 habe nicht nachgewiesen, dass sie die Verpflichtungen gemäss Rundschreiben des BAFU übernommen habe, und sie habe auch nicht ausreichend dargelegt, wie sie deren Einhaltung bis Ende 2006 sicherzustellen gedenke. Die Tauglichkeit des Qualitätssicherungssystems sei auch vom Bundesgericht noch nicht geprüft worden; den akkreditierten Zertifizierungsstellen fehle insbesondere jegliches Sanktionsmittel.

E. 7.5

Mit den neuesten Entscheiden hat das Bundesgericht seine ursprüngliche Rechtsprechung, nach welcher der Immissionsprognose in jedem Fall die gesamte technisch mögliche Sendeleistung und der gesamte technisch mögliche Sendewinkel zugrunde gelegt werden mussten, dahin gehend präzisiert, dass die Einhaltung der bewilligten Sendeleistung und Senderichtung auch auf andere Weise als aufgrund der Hardwarekonfiguration gewährleistet werden kann (vgl. BGr, 6. September 1A.57/2006, E. 5.1 f., www.bger.ch, mit Hinweisen und Leitsatz publiziert in URP 2006, S. 821). Es kann heute davon ausgegangen werden, dass ein Qualitätssicherungssystem gemäss Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006 als geeignetes Mittel zur Kontrolle der variablen Parameter einer Mobilfunkanlage anerkannt wird (BGr, 6. September 2006, 1A.57/2006, E. 5.2, www.bger.ch). Der Umstand, dass dieses System weit gehend auf einer Selbstkontrolle der Netzbetreiber beruht und die mit der Auditierung beauftragten Unternehmungen zweifellos keine umfassende Kontrolle aller Vorgänge vornehmen können, spricht nicht von vornherein gegen dessen Tauglichkeit. Allfällige Mängel des Systems können aufgrund der Erfahrungen, die Ende 2007 ausgewertet werden sollen, behoben werden, und für den Fall, dass Stichprobenkontrollen dessen Verlässlichkeit grundsätzlich in Frage stellen, sieht das BAFU in seiner Stellungnahme vom 5. Juli 2006 eine umgehende Information der Vollzugsbehörden und entsprechende Konsequenzen für die Netzbetreiberinnen vor. In diesem Sinn hat das Bundesgericht denn auch in seinen jüngsten Entscheiden lediglich verlangt, dass die Baubewilligung mit einer Auflage ergänzt wurde, welche die Betreiberin der Mobilfunkanlage zur Einbindung derselben in ihr Qualitätssicherungssystem verpflichtet. Inzwischen hat die Beschwerdegegnerin 1 ein Qualitätssicherungssystem gemäss dem Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006 aufgebaut, welches vom Institut G am 14. Dezember 2006 auditiert wurde. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Einwendungen der Beschwerdeführenden als unbegründet. Auch die Ergänzung der Baubewilligung mit einer Auflage, wonach die Beschwerdegegnerin 1 zur Einbindung der Mobilfunkanlage in ihr Qualitätssicherungssystem verpflichtet wird, ist nicht mehr erforderlich, nachdem das Qualitätssicherungssystem bereits im Betrieb steht und definitionsgemäss sämtliche Sendeanlagen des Netzbetreibers umfassen muss (Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006, Ziff. 3).

E. 7.6

Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Eingabe vom 11. September 2006 unter Berufung auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Mai 2006 (1A.116/2005) geltend, die mechanisch und elektrisch einstellbaren Winkelbereiche der vertikalen Neigung müssten selbst dann separat angegeben werden, wenn man davon ausgehe, dass das vorgesehene Qualitätssicherungssystem zur Kontrolle der variablen Parameter der Mobilfunkanlage ausreiche. Demgegenüber geht die Beschwerdegegnerin 1 davon aus, dass es genüge, im Standortdatenblatt den zur Nutzung vorgesehenen Winkelbereich anzugeben; der maximal einstellbare Bereich, welcher sich aus der Addition der mechanischen und der

elektrischen Einstellmöglichkeiten ergibt, sei nicht von Belang. Sie hat daher die mechanisch und elektrisch einstellbaren Winkelbereiche der verwendeten Antennen auch im Beschwerdeverfahren nicht separat bekannt gegeben. Das Bundesgericht verwies im erwähnten Entscheid vom 31. Mai 2006 (BGr, 1A.116/2005, www.bger.ch) auf eine Stellungnahme des BAFU, welches die separate Bewilligung von mechanischem und elektrischem Winkelbereich im Hinblick auf eine transparente und praktikable Kontrolle der Sendeanlagen für erforderlich hielt. Um die von der NISV verlangte Kontrolle nicht zusätzlich zu erschweren, dürfe daher nicht auf eine selbständige Festlegung der mechanischen und elektrischen Neigungswinkelbereiche verzichtet werden (E. 4.3). Das Bundesgericht verlangte daher die Ergänzung der Baubewilligung mit einer Bestimmung, welche den mechanischen Neigungswinkel festlegte (E. 4.4 und Dispositiv Ziff. 1; ebenso BGr, 6. September 2006, 1A.57/2006, E. 3, www.bger.ch). Dieser Grundsatz ist auch vorliegend zu beachten. Mit der inzwischen erfolgten Betriebsaufnahme des Qualitätssicherungssystems hat sich die Sachlage jedoch insofern verändert, als nun in der Qualitätssicherungs-Datenbank der Netzbetreiber, in welche die Vollzugsbehörden uneingeschränkte Einsicht haben, stets sowohl die mechanischen wie auch die ferngesteuerten Einstellungen (beides insbesondere auch mit Bezug auf den Tilt der Antennen) enthalten sein müssen (Rundschreiben des BAFU vom 16. Januar 2006, Ziff. 3). Die Beschwerdegegnerin 1 wird daher die eingestellten mechanischen und ferngesteuerten Winkelbereiche spätestens bei der Inbetriebnahme der vorliegend bewilligten Anlage in ihre Qualitätssicherungs-Datenbank eintragen müssen. Ebenfalls aus der Datenbank hervorgehen muss der bewilligte gesamte Winkelbereich der vertikalen (und horizontalen) Senderichtungen (Rundschreiben, Ziff. 3). Damit ist die vom Bundesgericht geforderte Kontrollmöglichkeit gewährleistet. Eine zusätzliche Auflage in der Baubewilligung ist nicht erforderlich.

E. 8

Die Beschwerdeführenden beanstanden die Einordnung der projektierten Anlage in die bauliche Umgebung als ungenügend.

E. 8.1

Gemäss § 238 PBG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben (Abs. 1). Dabei ist auf Objekte des Natur- und Heimatschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen (Abs. 2). Bei der Anwendung dieser Ästhetikvorschrift kommt den kommunalen Baubehörden praxisgemäss ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (RB 1979 Nr. 10; BGr, 28. Oktober 2002, 1P.280/2002, E. 2, www.bger.ch, mit Hinweisen). Die Baurekurskommissionen haben sich daher bei der Überprüfung des kommunalen Entscheids trotz umfassender Kognition (vgl. § 20 VRG) Zurückhaltung zu auferlegen; lässt sich der Entscheid auf vernünftige Gründe stützen, schreiten die Rekursinstanzen nicht ein, auch wenn andere ebenfalls vertretbare Lösungen denkbar sind (RB 2005 Nr. 68 = BEZ 2005 Nr. 20; RB 1991 Nr. 2; 1981 Nr. 20; Kölz/Bosshart/ Röhl, § 20 N. 19). Die kommunale Behörde kann sich allerdings nur dann auf ihren geschützten Beurteilungsspielraum berufen, wenn sie spätestens in der Rekursvernehmlassung die geforderte nachvollziehbare Begründung vorbringt (RB 1991 Nr. 2; VGr, 1. November 2006, VB.2006.0026, E. 3.1, www.vgrzh.ch). Dem Verwaltungsgericht kommt im Gegensatz zu den Vorinstanzen nur Rechtskontrolle zu (§ 50

Abs. 1 VRG). Es überprüft deshalb lediglich, ob eine Rekursinstanz die ästhetische Würdigung durch die kommunale Baubehörde zu Recht für vertretbar halten durfte. Dagegen ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, eine eigene umfassende Beurteilung der Gestaltung und der Einordnung des Bauvorhabens vorzunehmen; damit würde es seine eigene Kognition überschreiten (vgl. auch BGr, 21. Juni 2005, 1P.678/2004, E. 4, ZBl 107/2006, S. 434 ff.).

E. 8.2

Vorliegend hat die Bausektion der Stadt Zürich im Baubescheid erwogen, dass der fragliche Teil der L-Strasse mit unterschiedlichen Wohn- und Bürokomplexen bebaut sei, die aus verschiedenen Zeitabschnitten stammen. Die Architektur wirke nicht homogen. Die vorgesehene Antenne rage 6 m über den Liftaufbau des Standortgebäudes hinaus und sei in ihrer Gestalt ziemlich wuchtig, doch seien Antenne und Technikschränke so weit von der Strassenseite weggerückt, dass sich die Anlage nicht dominant in den Strassenraum dränge. Der Mast ordne sich daher befriedigend ein. In der Vernehmlassung zuhanden der Vorinstanz nahm die Bausektion sodann zu den Einwendungen der Rekurrierenden im Einzelnen Stellung. Mit Bezug auf die so genannten H-Häuser um die M- und N-Strasse bestätigte sie, dass diese wenngleich nicht unter Schutz gestellt, so doch als schützenswert inventarisiert sind. Diese Siedlung werde jedoch durch die beiden neueren Häuser O-Strasse 02 und 03 deutlich vom Baugrundstück abgegrenzt; die Antennenanlage besitze aus städtebaulicher Sicht genügend Distanz zu den H-Häusern, sodass diese in ihrer Einheitlichkeit und architektonischen Qualität nicht beeinträchtigt würden. Was sodann die zum Teil ebenfalls inventarisierten Liegenschaften L-Strasse 04-05 betreffe, so lägen diese bergseits des Antennenstandorts und seien durch eine Stützmauer von der Strasse abgehoben. Angesichts dieser erhöhten Lage und der stark begrünten Vorgärten würden sie durch die gegenüber liegende Antenne in ihrer einheitlichen Wirkung und als architektonisch wertvolles Ensemble nicht beeinträchtigt. Die von den Rekurrenten ferner genannten Liegenschaften P-Strasse 06-04 seien nicht inventarisiert und lägen überdies zu weit entfernt, als dass sie durch die Antennenanlage gestalterisch beeinträchtigt werden könnten. Zum Standortgebäude selber, einem modernen, kleinen Bürohaus mit Flachdach, trete die projektierte Anlage nicht in einen stossenden Gegensatz. Insgesamt wirke sich diese nicht nachteilig auf die denkmalpflegerisch wertvolle bauliche Umgebung aus. Mit diesen Ausführungen hat die kommunale Baubehörde vom ihr zustehenden Beurteilungsspielraum umfassend Gebrauch gemacht. Ihr Entscheid ist daher zu schützen, soweit ihre Würdigung als vertretbar erscheint.

E. 8.3

Die Vorinstanz führte einen Augenschein durch und bestätigte in ihren Erwägungen im Wesentlichen die Feststellungen der Baubehörde. Der Antennenmast könne vom Strassenraum in der unmittelbaren Umgebung des Standortgebäudes aus nicht oder nur marginal wahrgenommen werden. Aus einer gewissen Distanz sei die Anlage zwar sichtbar, trete dabei aber nicht im Sinn von § 238 PBG störend in Erscheinung. Die einzige im näheren Umfeld unter Schutz gestellte Liegenschaft O-Strasse 07 werde, wie sich am Augenschein gezeigt habe, in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt. Das Überbauungsbild in der Umgebung des Baugrundstücks sei nicht einheitlich; in dieses städtebaulich intakte, aber nicht überdurchschnittlich empfindliche Gebiet ordne sich das Projekt hinreichend ein. Es würden weder Schutz- noch Inventarobjekte unzulässig tangiert. Von einer Überschreitung des kommunalen Ermessens könne jedenfalls nicht die Rede

sein.

E. 8.4

Das Verwaltungsgericht hat nach dem Gesagten nur zu prüfen, ob die Vorinstanz die ästhetische Würdigung der kommunalen Baubehörde zu Recht für vertretbar halten durfte. Die Beschwerdeführenden bringen nichts vor, was in dieser Hinsicht gegen den Entscheid der Vorinstanz spräche. Entgegen ihrer Meinung ist die Vorinstanz in den Erwägungen nicht davon ausgegangen, dass sich in der Umgebung des Standortgebäudes nebst den Häusern N-Strasse 02 und 03 (recte: O-Strasse 02 und 03) noch weitere Bauten aus neuerer Zeit befänden. Dass die Antenne gegenüber den inventarisierten Gebäuden an der O- und N-Strasse dominierend in Erscheinung trete, kann sodann auch mit dem von den Beschwerdeführenden eingereichten Foto nicht belegt werden; jedenfalls liegt die Würdigung der Baubehörde, wonach das Standortgebäude durch die beiden neueren Häuser O-Strasse 02 und 03 deutlich von den H-Häusern abgegrenzt werde und aus städtebaulicher Sicht genügend Distanz zu diesen besitze, nicht ausserhalb des ihr zustehenden Ermessens. Wenn die Beschwerdeführenden schliesslich geltend machen, dass die Antenne von den erhöht gelegenen, teilweise inventarisierten Häusern an der L-Strasse her besonders gut eingesehen werden könne, verkennen sie, dass der Umgebungsschutz nicht dazu dient, die Aussicht aus den schützenswerten Bauten vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Für Betrachter aus diesen erhöht gelegenen Bauten erscheint die Antenne als Teil der neueren Gebäudegruppe, bestehend aus dem Standortgebäude und den Häusern O-Strasse 02 und 03, wo sie keinen Fremdkörper darstellt. – Mit ihren übrigen Vorbringen vertreten die Beschwerdeführenden lediglich eine andere Würdigung der baulichen Situation, die zu überprüfen nicht die Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist. Damit erweist sich das Bauvorhaben auch unter dem Gesichtspunkt der Einordnung gemäss § 238 PBG als gesetzeskonform.

E. 9

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie haben der Beschwerdegegnerin 1 zudem für die Umtriebe des Verfahrens eine angemessene Entschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erweist sich eine Entschädigung von insgesamt Fr. 1'050.- (§ 12 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.